



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich

4752 Riedau
Marktplatz 32/33

✱

Bearbeiter: AL Katharina Gehmaier
Telefon: 07764.8255
Fax: 07764.8255 15
E-mail: gemeinde@riedau.ooo.gv.at
Homepage: www.riedau.at
DVR-Nr.: 0092967
UID-Nr.: ATU23449506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
813-0-2007-Ge

Telefon
07764.8255

Datum
02.02.2007

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 02.02.2007, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 34 des O.Ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, wird verordnet:

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus der Grundgebühr und Mengengebühr:

I. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich:

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1.) für Haushalte: | | |
| a) pro Haushalt | € | 32,60 |
| b) pro nicht bewohnten Hausobjekt (Kleinhausbauten) | € | 32,60 |
| 2.) für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen: | | |
| a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter | € | 16,30 |
| zusätzlich pro 10 Mitarbeiter eine Erhöhung um € | 16,30 | |
| b) pro 800 Liter Restabfall-Container | € | 16,30 |
| zusätzlich pro 10 Mitarbeiter eine Erhöhung um € | 16,30 | |
| c) für Gaststätten je 30 Sitzplätze | € | 16,30 |

II. Die MENGENGEBÜHR beträgt für Haushalte, nicht bewohnte Hausobjekte (Kleinhausbauten), für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:

- | | | |
|---|---|-------|
| 1.) für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr | | |
| a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter | € | 3,80 |
| b) pro 800-Liter Restabfall-Container | € | 39,60 |
| c) je 60-Liter Abfallsack | € | 2,95 |

- d) je Wertmarke für einen 90-Liter Restabfall-Behälter € 3,80
e) je Wertmarke für einen 800-Liter Restabfall-Container € 39,60

2.) für die Anlieferung zur KOMPOSTIERUNG bei einer Jahresmenge von mehr als 5 m³.

die darüberliegende Menge:

- a) Grün- bzw. geschredderter Baum- und Strauchschnitt pro m³ € 9,38
b) von unzerkleinertem Baum- und Strauchschnitt pro m³ € 12,90

3.) für die BIOABFALL-ABFUHR (Küchenabfälle)

Pauschalgebühr pro Jahr € 8,00

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 II. beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet und endet mit Ende des Monats, in dem die Abmeldung von der Abfuhr des jeweiligen Abfallbehälters beim Marktgemeindeamt Riedau erfolgt. Die Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr bilden die zum Stichtag 01.03. und 01.09. gemeldeten Haushalte.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Geldleistung nach § 2 Pkt. II.1) c)bis e) sind beim Marktgemeindeamt Riedau sofort als Barerlag fällig. Die Geldleistung nach § 2 Pkt. II. 2) und 3) werden jährlich einmal zum 15.5. abgerechnet.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (Inklusivgebühr).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.6.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

J. Schauer Johann

